



1231

Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 13. 9. 1963

IV. Wahlperiode

Nr. 242

Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes II-70
für die Grundstücke Levetzowstraße 1-5, Agricola-
straße 34 und 35 Ecke Wikingerufer 7
im Bezirk Tiergarten

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes II-70 für die
Grundstücke Levetzowstraße 1-5, Agricolastraße 34 und 35
Ecke Wikingerufer 7 im Bezirk Tiergarten

Vom 3. September 1963.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan II-70 vom 10. April 1963 für die Grundstücke Levetzowstraße 1-5, Agricolastraße 34 und 35 Ecke Wikingerufer 7 im Bezirk Tiergarten wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Tiergarten, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Grundstücke befinden sich im Eigentum Berlins und liegen nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes (ABl. 1961 S. 742) – im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe V/3.

Infolge der technischen Weiterentwicklung der Film-, Ton- und Bildwiedergabe und des Hinzutretens neuer Aufgaben auf pädagogischem und kulturellem Gebiet sind die Bestände der Landesbildstelle stark angewachsen. Für die Fortführung der der Landesbildstelle obliegenden Aufgaben reicht daher das in den Jahren 1928 und 1929 errichtete Dienstgebäude auf dem Grundstück Levetzowstraße 1-2 nicht mehr aus, so daß die Errichtung eines Erweiterungsbauwerkes erforderlich ist. Dieser Bau muß aus organisatorischen Gründen mit dem bestehenden Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen. Die einzigen hierfür in Frage kommenden Grundstücke sind die noch unbebauten Grundstücke Agricolastraße 34 und 35 Ecke Wikingerufer 7. Beide Grundstücke konnten inzwischen von Berlin erworben werden.

Die Festsetzung des Bebauungsplanes war erforderlich, um die für den Erweiterungsbau der Landesbildstelle erforderlichen Flächen für den öffentlichen Bedarf zu sichern.

II. Inhalt des Planes

Durch den Bebauungsplan wurden auf den Grundstücken Agricolastraße 34 und 35 Ecke Wikingerufer 7 ein 5geschossiger Erweiterungsbau und ein eingeschossiger auf das Grundstück Levetzowstraße 3-5 übergreifender Verbindungstrakt, der an ein Gebäude des Schulstandortes anschließt, durch Baugrenzen und Geschoszhöhen festgesetzt. Gleichzeitig wurde der erhaltungswürdige Gebäudebestand der Landesbildstelle und der Heinrich-von-Kleist-Schule durch Baulinien, Baugrenzen und die Angabe von Traufhöhen gesichert. Die Grundstücke wurden als zum allgemeinen Wohngebiet gehörende Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Landesbildstelle“ bzw. „Schule“ festgesetzt.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen für die Anlage von Stellplätzen sind vorhanden.

Erschlossen werden die Schule und der Altbau der Landesbildstelle von der Levetzowstraße, der Erweiterungsbau, der mit dem Altbau durch einen überdachten Gang verbunden werden soll, von der Agricolastraße.

Die förmlich festgestellten und durch Allgemeine Cabinets-Ordre festgesetzten Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, zur Stellungnahme vorgelegen. Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Tiergarten hat dem Bebauungsplan am 11. Januar 1963 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 16. April bis 16. Mai 1963 öffentlich ausgelegen.

Bei der Einsichtnahme wurden Bedenken und Anregungen angekündigt von

1. Herrn Allisat als Beauftragtem der damaligen Eigentümerin des Grundstücks Agricolastraße 34, der Alten Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft.

Mit Schreiben vom 30. Mai 1963 wurde mitgeteilt, daß Bedenken und Anregungen nicht vorgebracht werden. Das Grundstück konnte – wie bereits unter I. ausgeführt – inzwischen von Berlin erworben werden;

2. Herrn Hermann als Beauftragtem der Herren Franz Müller und Willi Marx, Eigentümer der außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Grundstücks Agricolastraße 33 a.

Die Eigentümer haben die angekündigten Bedenken und Anregungen jedoch weder während der öffentlichen Auslegung noch während der ihnen bis zum 31. Mai 1963 eingeräumten Nachfrist vorgebracht, so daß angenommen werden muß, daß auch diese Eigentümer gegen den Bebauungsplan keine Bedenken zu erheben haben.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429/GVBl. S. 757); Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Mit Beschluß des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 5. Juli 1962 zur Drucksache Nr. 1296 – Bauplanung für das Rechnungsjahr 1963 – ist der Erweiterungsbau für die Landesbildstelle Berlin unter HUA B 32 50/805 mit einem Gesamtkostenbetrag von 3 450 000 DM und mit einer ersten Baurate für das Rechnungsjahr 1963 von 800 000 DM eingestellt.

Berlin, den 11. September 1963

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen